

91. Haftet der Tierhalter für Beschädigungen, die durch einen an dem Tiere vorgenommenen Gewaltakt verursacht werden?

B.G.B. § 833.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1908 i. S. G. (Bekl.) w.  
Bwe. F. (Rl.). Rep. IV. 74/08.

- I. Landgericht Kaiserslautern.
- II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Als er Beklagte am 14. Februar 1906 durch den Viehschneider M. einen ihm gehörigen Hengst verschneiden ließ, war der Ehemann der Klägerin, Adeler F., mit anderen Männern beim Niederwerfen des Tieres behilflich. Er kam dabei zu Fall und wurde, als gleichzeitig der niedergeworfene Hengst um sich schlug, von einem Hufschlage getroffen. Die erlittene Verletzung hatte am 17. Februar 1906 seinen Tod zur Folge. Die Klägerin verlangte, daß der Beklagte als Tierhalter ihr für den Unterhalt, den der Getötete, wenn er am Leben geblieben wäre, ihr zu gewähren verpflichtet gewesen sein würde, durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz leiste. Der Anspruch wurde in erster und zweiter Instanz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht, wie von der Revision mit Recht gerügt wird, auf einer fehlerhaften Anwendung des § 833 B.G.B. Zwar handelt es sich nicht um bloße Passivbewegungen des Pferdes, insbesondere nicht um ein mechanisches Zurückschellen der Hufe ohne tierische Kraftentfaltung. Der Berufungsrichter stellt vielmehr fest, daß die tödlichen Kopfverletzungen nach dem Niederwerfen des Hengstes durch seine, im Zustande „einer gewissen Bewegungsfreiheit“ geführten Hufschläge „geseht“ worden seien. Ebensowenig trifft der von der Revision aufgestellte Vergleich mit solchen Rechtsfällen zu, in denen sich das Pferd unter der Zügel- und Zaumgewalt eines Lenkers befand, als es durch sein Verhalten einen Schaden anrichtete (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 180 flg. und 221). Denn die Bewegung des gelenkten Pferdes steht unter dem Einfluß des Willens seines Lenkers, während es hier im Plane der Veranstaltung lag, die tierischen Bewegungen nicht hervorzurufen, sondern sie zu verhindern. Allein das Tier vollführte die Hufschläge, wie weiterhin von der Revision zutreffend bemerkt wird, unter der unwidderstehlichen Einwirkung ihm angetaner Gewalt. Seine Bewegungen waren die unmittelbare und unausbleibliche Folge des Niederwerfens, wobei durch das Nachlassen der Fesselung dem Tiere zwar für ein Umsichschlagen äußerer Raum gegeben, ihm aber damit nicht auch die innere Freiheit gelassen war, mit einer derartigen Kraftbetätigung zurückzuhalten. Jedes andere Pferd in gleicher Lage hätte in gleicher

Art sich der Gewalt erwehren und versuchen müssen, vermöge seiner Bewegungen in die natürliche aufrechte Stellung zurückzugelangen. Wurde dabei ein Mensch getroffen, so war dies lediglich eine Folge des an dem Tiere vorgenommenen Gewaltaktes. Im Rechtsinne wurde der Getroffene nicht durch das Tier verletzt; ebensowenig wie bei einer Operation jemand durch den Operierten, sei es ein Mensch, oder ein Tier, verletzt wird, wenn dieser unter der Einwirkung des Schmerzes krampfartige Bewegungen ausführt, oder wie eine während des Schlachtens von dem Schlachtthiere ausgehende Verletzung auf das Verhalten des Tieres als auf ihre Ursache zurückgeführt werden darf. . . .